

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.11.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.12.2019 anlässlich des
Weihnachtdorfs
im Bereich der Stadt Euskirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2018 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW.S.172) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein - Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Art. 8 des 7. Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV. NRW.S. 622) wird für den Bereich der Stadt Euskirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem **15. Dezember 2019**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des **Euskirchener Weihnachtsdorfs** innerhalb der roten Markierung der anliegenden Karte

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.11.2019	07.12.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 29.11.2019

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 20.11.2019

Stadt Euskirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Friedl
Bürgermeister